

IV ZR 100/53

B e s c h l u s s

In Sachen

des Kaufmanns und Verlegers Felix B [REDACTED] in Z [REDACTED] (Schweiz),
Z [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Verleger Paul K [REDACTED] in B [REDACTED]-B [REDACTED], Q [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 20. November 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt und der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel
und Wüstenberg

beschlossen:

Die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs am 23. Oktober 1953 der Frau Alma
B [REDACTED] in Z [REDACTED], Z [REDACTED]weg [REDACTED], erteilte vollstreckbare
Ausfertigung des Urteils des 1. Zivilsenats des Badi-
schen Oberlandesgerichts in Freiburg /Breisgau vom
14. Februar 1953 - 1 U 179/50 - wird aufgehoben.
Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die aus-
sergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat Frau Alma
B [REDACTED] in Z [REDACTED] zu tragen.

ausführung

G r ü n d e :

Durch vorläufig vollstreckbares Urteil des 1. Zivilsenats des Badischen Oberlandesgerichts in Freiburg/Brsg. vom 14. Februar 1953 ist dem Kaufmann und Verleger Felix B. in Z. ein Anspruch gegen den Beklagten zuerkannt worden. Felix B. ist am 30. August 1952 verstorben. Der Einzelrichter für nichtstreitige Rechtssachen des Bezirksgerichts in Zürich hat unter dem 23. Juni 1953 der Witwe des Klägers, Frau Alma B. in Z., Z. weg, eine Erbbescheinigung erteilt, nach der sie Alleinerbin nach dem Kläger geworden ist. Auf Grund dieser Erbbescheinigung hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs der Frau Alma B. eine vollstreckbare Ausfertigung des angeführten Urteils erteilt. Gegen die der Frau B. erteilte Vollstreckungsklausel hat der Beklagte Erinnerung eingelegt. Die Erinnerung ist begründet. Nach § 727 ZPO ist eine vollstreckbare Ausfertigung nur zu erteilen, wenn die Rechtsnachfolge bei Gericht offenkundig oder durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird. Die vorgelegte Erbbescheinigung bringt nicht den Nachweis, daß Frau Alma B. hinsichtlich der in dem bezeichneten Urteil angeführten Ansprüche Rechtsnachfolgerin nach dem verstorbenen Kläger geworden ist. Die Erbbescheinigung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Zürich ist auf Grund der Bestimmung des Schweizer Rechts erteilt worden. Der Kläger war österreichischer Staatsangehöriger und zur Zeit seines Todes in Z. wohnhaft. Nach Schweizer Internationalem Privatrecht richtet sich die Erbfolge von Ausländern, die zur Zeit ihres Todes in der Schweiz wohnhaft waren, nach den Bestimmungen des Schweizer Rechts (vgl. Art 22 Abs 1, 32 des Schweizer Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen

Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter; Nußbaum Internationales Privatrecht S 349 und Schnitzer, Handbuch des Internationalen Privatrechts 3. Aufl, Bd II S 459). Ein Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz, durch den eine andere Regelung des Erbstatuts hätte getroffen werden können, ist nicht geschlossen (vgl die Mitteilung der Schweizer Bundeskanzlei vom 5.1.1950, abgedruckt in der Schweizer amtlichen Sammlung 1950 S 87 f). Das angeführte Urteil des Badischen Oberlandesgerichts in Freiburg betrifft einen in Deutschland gelegenen Vermögensgegenstand. Für die Erbfolge hinsichtlich dieses Vermögensgegenstandes ist jedoch nach Art 24 des EGBGB das Heimatrecht des Erblassers maßgebend (vgl Nußbaum JPR S 349). Da das Österreichische Recht keine Weiterverweisung auf das Schweizer Recht, als das Recht des letzten Wohnsitzes des Erblassers, enthält (vgl Art 300 AGEGB und Nußbaum aaO S 371), ist allein nach Österreichischem Recht zu beurteilen, ob die Witwe Alma B. hinsichtlich der in dem angeführten Urteil erwähnten Forderungen gegen den Beklagten Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Klägers geworden ist. Da die Schweizer Erbbescheinigung hierüber keine Auskunft gibt, mußte die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilte Vollstreckungsklausel aufgehoben werden.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

Wüstenberg

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)